

Zur Vervollständigung des Dringlichkeitsantrags der Erlanger Linken vom 11.3.2022 beantworten bzw. ergänzen die ESTW den Fragenkomplex zu B (Stadtwerke als Netzbetreiber) auf Grund der Klarstellung vom 2. April 2022 wie folgt:

zu 1) Für eine Sperraufforderung an den Netzbetreiber der ESTW ist der mit dem jeweiligen (Dritt-)lieferanten geschlossene und inhaltlich von der Bundesnetzagentur zwingend vorgegebene Netznutzungsvertrag (Lieferantenrahmenvertrag) einschlägig. Danach ist jeder Netzbetreiber diskriminierungsfrei verpflichtet, auf Anweisung des Lieferanten die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von sechs Werktagen zu sperren. Der Lieferant muss nach dem Netznutzungsvertrag gegenüber dem Netzbetreiber lediglich glaubhaft versichern, dass er zur Sperrung vertraglich berechtigt ist, dass die Voraussetzungen einer Sperrung vorliegen und dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen. Außerdem hat der Drittlieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus der Sperrung ergeben könnten.

Der Sperrauftrag an die Netzbetreiber, der auch auf unserer Homepage für alle Drittlieferanten veröffentlicht ist, ist ebenso textlich und einheitlich vorgegeben. Die ESTW als Netzbetreiber können weder weiteren Nachweise über die (pauschale) Zusicherung verlangen (das gibt der Netznutzungsvertrag nicht her), noch können wir selbst überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Sperrung vom Drittlieferanten tatsächlich eingehalten wurden. Da mögliche offene Forderungen des zu sperrenden Kunden den ESTW nicht bekannt sind und sein dürfen, haben wir einen derartigen Auftrag innerhalb der vertraglichen Frist auszuführen.

Ergänzend darf hinzugefügt werden, dass seit Jahren kein derartiger Auftrag an uns als Netzbetreiber erfolgt ist und sich frühere Aufträge an einer Hand abzählen lassen (zumal auch noch einige davon kurzfristig zurückgenommen wurden). Drittlieferanten ziehen den Weg der (schnelleren) Kündigung des Vertrags mit ihren Kunden vor.

zu 2) Jeder Sperrauftrag des Drittlieferanten beinhaltet für den Einzelfall eine Versicherung, wie unter Ziffer 1) bereits ausgeführt. Die Hinweise (Merkblatt zu Hilfen, Ratenzahlungsvereinbarung), die wir unseren eigenen Kunden nach der geänderten Strom/GasGKV als örtlicher Grundversorger (also als eigener Lieferant) seit Dezember 2021 mitzuteilen haben, muss der Drittlieferant seinen Kunden nicht mitteilen (da dieser kein Grundversorger ist). Nach dem Netznutzungsvertrag müssen wir die Sperrung nach Auftrag vornehmen. Die Übersendung der Informationen ist und darf nicht Aufgabe des Netzbetreibers sein, der in keinem Rechtsverhältnis zum Kunden des Dritten steht und alle Lieferanten diskriminierungsfrei zu behandeln hat. Wir können hier nicht in die Entscheidungsgewalt des Drittlieferanten eingreifen (er allein entscheidet, ob eine Vorauszahlung oder Ratenzahlung außerhalb der Regelungen der Strom/GasGKV möglich wäre). Außerdem haben wir nach Auftragserteilung zeitnah zu sperren und dürfen nicht mit dem Kunden des Drittlieferanten verhandeln (nicht einmal Zahlungen dürften wir annehmen).

zu 3) Da wir nicht überprüfen können und dürfen, ob der Drittlieferant falsche Angaben in einem seiner früheren Aufträge an uns als Netzbetreiber gemacht hat, sehen wir diesbezüglich keine Möglichkeit, von diesem andere Versicherungen zu fordern. Sollten die Voraussetzungen der Sperrung nicht vorgelegen haben, muss der Kunde selbst seinen Lieferanten schadensersatzpflichtig machen.

zu 4) Zur diskriminierungsfreien Auftragsausführung werden die ESTW als Netzbetreiber nicht Kunden von Drittlieferanten auf örtliche Hilfsmöglichkeiten hinweisen.